

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Gemeinde XXX
vertreten durch den Bürgermeister XXX,
Adresse XXX

- im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Insoweit beabsichtigen die Vertragsparteien, bis zum Ende des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland, mindestens 85 Prozent der unterversorgten Haushalte im Gemeindegebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, in der Fassung der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 – im Folgenden „Förderrichtlinie Bund“ genannt, stellt. Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 122 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 von der Gemeinde die Aufgabe des

Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus. Der Landkreis wird den kommunalen Finanzbedarf durch Eigenmittel abdecken; der Landkreis wird die notwendigen Fördermittel im eigenen Namen beantragen.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Förderrichtlinie Bund), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau.

Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(3) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(5) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag des Landkreises i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Hierzu vereinbaren die Parteien, dass mit der Übernahme der Aufgabe der Landkreis die Verpflichtung übernimmt, den kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittelbeitrag) zu tragen. Die Höhe des endgültigen Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch

nicht fest und ergibt sich aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5 Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung läuft für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde zurückfällt.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Luckenwalde,.....

(Ort),.....

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Für die Gemeinde / Stadt

Kornelia Wehlan
Landrätin

(Vor-/Nachname)
Bürgermeister/in

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

(Vor-/Nachname)
(Funktionsbezeichnung)